

rung in jüngster Zeit berechtigt kritisiert worden⁶. Eine Teillösung dieses Problems haben die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und die 5. DB zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe vom 19. September 1962 (GBl. II S. 635) gebracht. Keinesfalls darf diese Sanktion den durch die Haftpflichtversicherung garantierten Schutz des geschädigten Dritten beeinträchtigen. Die Beteiligung des Versicherungsnehmers am Schaden muß deshalb in Form eines Regresses des Versicherers erfolgen, nachdem der Geschädigte den vollen ihm zustehenden Schadenersatz vom Versicherer erhalten hat.

Zur Leistungspflicht bei Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte des Versicherungsnehmers

Ein besonderes Problem ist sowohl für die Sach- als auch für die Haftpflichtversicherung die Behandlung von Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte des Versicherungsnehmers. Die bisherigen Bestimmungen sehen Rechtsfolgen nur bei Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer selbst vor.⁷ Die bürgerliche Rechtslehre hat dazu eine besondere Theorie entwickelt, die sog. Repräsentantentheorie, wonach volle Leistungsfreiheit des Versicherers auch bei Pflichtverletzungen durch eine besondere Kategorie leitender Mitarbeiter eintrat. Haben andere Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte des Versicherungsnehmers den Schaden schuldhaft herbeigeführt, so mußte der Versicherer ohne Einschränkung an den Versicherungsnehmer leisten. Dafür ging der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den betreffenden Mitarbeiter auf den Versicherer über. Diese Frage berührt also unmittelbar die arbeitsrechtliche bzw. LPG-rechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen.

Zwangsläufig ergibt sich daraus für die DVA die Durchsetzung eines arbeitsrechtlichen oder LPG-rechtlichen Anspruchs. Dieser Weg der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gegenüber den Werk tätigen wird nicht für richtig gehalten. Es muß erreicht werden, daß der Anspruch gegen den schadenverursachenden Werk tätigen weitgehend bei seinem Betrieb verbleibt und von diesem geltend gemacht wird. Der Betrieb — und nicht der staatliche Versicherer — muß sich mit dem Werk tätigen wegen der Verletzung der Arbeitspflichten auseinandersetzen. Es ist Sache des Betriebes, erzieherisch auf seine Mitarbeiter einzuwirken. Deshalb ist vorgesehen, für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten des Versicherungsnehmers die entsprechenden Rechtsfolgen wie für Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers selbst eintreten zu lassen. Das entspricht der Regelung des § 5 des Vertragsgesetzes von 1957 und auch der allgemein im künftigen ZGB vorgesehenen Verantwortlichkeitsregelung.

Der Höhe nach soll hier jedoch die Sanktion zusätzlich begrenzt werden. Sie soll nicht höher sein als der Betrag, den der Schadenstifter nach der Entscheidung der Konfliktkommission oder des Gerichts bzw. der Mitgliederversammlung der LPG an seinen Betrieb als Schadenersatz zu leisten hat. Eine solche Regelung hat eine ganze Reihe von Vorteilen. Erstens wird der Versicherungsnehmer veranlaßt, auf die strikte Einhaltung der Arbeitsdisziplin und das sorgfältige Verhalten seiner Mitarbeiter Einfluß zu nehmen. Zweitens wird er nach Eintritt eines Schadens durch die materielle Sanktion aus dem Versicherungsverhältnis besonders darauf hingewiesen, die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des betreffenden Mitarbeiters durch-

zusetzen. Drittens unterbleibt die recht problematische Einschaltung des Versicherers in arbeitsrechtliche bzw. LPG-rechtliche Beziehungen.

Zur Leistungspflicht bei Pflichtverletzungen Dritter

Die Regelung des Übergangs von Ersatzansprüchen auf den staatlichen Versicherer bleibt jedoch vor allem für solche Schadenereignisse bedeutungsvoll, die von Dritten — also nicht von den Mitarbeitern des Versicherungsnehmers — schuldhaft herbeigeführt werden. Hier ersetzt der Versicherer auf Grund einer bestehenden Sachversicherung den eingetretenen Schaden und erhält die Aufgabe, die Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Schadenstifter durchzusetzen. Dabei wird es sich künftig also vorwiegend um zivilrechtliche Ansprüche handeln. Die Durchsetzung dieser Regreßansprüche gehört ebenfalls zur schadenverhütenden, erzieherischen Funktion des Versicherers. Deshalb muß auch hier die erzieherische Einwirkung auf den Schadenstifter, nicht aber die Ausgleichung der aus dem Versicherungsfonds geleisteten Entschädigung in den Vordergrund gestellt werden.

Die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im ZGB wird — wie insbesondere Drews und Bley nachgewiesen haben⁷ — auch künftig von dem Prinzip des vollen Schadenersatzes bestimmt werden. Eine Begrenzung ist — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — schon im Interesse des Geschädigten nicht möglich. Soweit der Schaden auf Grund des bestehenden Sachversicherungsschutzes ausgeglichen wurde, ist aber dem Schutzinteresse des Geschädigten genügt worden. Es kommt also in diesen Fällen im Schwerpunkt nur noch auf die erzieherische Einflußnahme gegenüber dem Schadenstifter an. Dazu ist eine Wiedergutmachung in voller Höhe nicht mehr erforderlich. In vielen Fällen wäre es sogar falsch, vollen Schadenersatz zu verlangen. Das würde bei sehr hohen Schadenbeträgen nicht erzieherisch, sondern niederdrückend wirken und damit einen negativen Einfluß — auf die weitere Bewußtseinsentwicklung des Regreßschuldners ausüben.

Bei fahrlässiger Schadenherbeiführung sollte daher der Versicherer durch das Gesetz verpflichtet werden, den Regreßanspruch nur in einer solchen Höhe geltend zu machen, die mit dem Grad der Schuld, den gesellschaftlichen Auswirkungen der rechtswidrigen Handlung, dem gesellschaftlichen Verhalten des Schadenstifters vor und nach dem Schadenereignis und seinen sozialen Verhältnissen übereinstimmt. Das geht zwar weit über die allgemein vorgesehene ausnahmsweise Begrenzung der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit hinaus, wird aber dadurch gerechtfertigt, daß der Geschädigte insoweit keinerlei Nachteile erleidet.

*

Insgesamt wird die gesetzliche Neuregelung der Grundfragen der Versicherungsverhältnisse dazu beitragen, die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der bisherigen Regelungen zu beseitigen und die bürgerlichen Rechtsvorstellungen und Traditionen auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu überwinden.

⁷ Drews, „Zur Neuregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Schadenverursachung“, NJ 1960 S. 18; Bley, a. a. O., S. 134 ff.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Prof. S. S. Alexejew: Das Zivilrecht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Kommunismus

248 Seiten • Leinen • Preis: 14 MDN

Der Autor untersucht die Tendenzen und Perspektiven der Entwicklung sowie die Bedeutung des sozialistischen Zivilrechts beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaft. Er zeigt dabei die ökonomische Bedingtheit der Rechtskategorien, die schöpferische Rolle des Rechts als Regulator der gesellschaftlichen Beziehungen. Die Untersuchung der juristischen Fragen basiert auf umfangreichen soziologischen Forschungen.

⁶ Bley, Schadenersatz im Zivilrecht, Berlin 1963, S. 101; Guttschmidt, Der Umfang der materiellen Verantwortlichkeit im künftigen ZGB der DDR, Dissertation, Babelsberg 1962, S. 254; H. Schmidt, „Haftpflichtversicherung und Sorgfalt“, Deutsche Finanzwirtschaft 1963, Heft 3, S. G 10.